

Satzung
des Vereins
„Förderverein Aktiv-Schule Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Förderverein Aktiv-Schule Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Aktiv-Schule Erfurt ideell und materiell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch organisatorische, finanzielle und praktische Unterstützung des Schulbetriebes, durch Hilfen bei der Ausstattung der Räumlichkeiten, der Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Schulmaterialien. Hinzu kommt die Unterstützung von Kindern aus finanziell schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebes, sofern nicht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung von anderer Seite vorliegt.
- (2) Der Verein ist selbständig und eigenverantwortlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Kein Antragsteller hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz

Mahnung bis zum 1. Juni des Kalenderjahres nicht nachkommt. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Beisitzer gewählt werden.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Satz 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt insbesondere für Satzungsinhalte, die der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Erarbeitung eines Finanzplanes und Vorschlag von Projekten laut Vereinszweck,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge zur Auflösung des Vereins können nicht im Rahmen einer Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Kassen- sowie Prüfungsberichtes durch den Schatzmeister und den Kassenprüfer, des Jahresberichtes durch den Vorstand und die Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschluss des Finanzplanes und vorgeschlagener Projekte laut Vereinszweck.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens einem Kassenprüfer,

- Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
 - (8) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
 - (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
 - (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (12) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dem eine Liste mit Namen und Unterschrift der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Regelung erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:
 - durch Spenden.
 - durch Mitgliedsbeiträge, welche in einer Beitragsordnung geregelt sind,
 - durch Zuschüsse,
 - durch sonstige Einnahmen.
- (2) Für die Verwaltung der Finanzen ist der Schatzmeister im Rahmen der Regelungen der Satzung zuständig.
- (3) Der Schatzmeister informiert den gesamten Vorstand rechtzeitig vor einer Vorstandssitzung über den aktuellen Kassenstand. Auf Wunsch des Vorsitzenden wird diesem ein Kassenbericht vorgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung aller Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift.
- (2) Der Kassenprüfer empfiehlt der Mitgliederversammlung aufgrund seiner Prüfung des Geschäftsabschlusses die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- (3) Der Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Aktiv-Schule Emleben e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, 6. Oktober 2016